

**Stellungnahme zu den  
Artenschutzregelungen im  
Entwurf des  
Gesetzes über den Schutz und  
die Pflege der Natur**

**Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2014  
(StNSchG 2014)**



Juli 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Einleitung**
2. **Schutz der Tiere (ohne Avifauna, § 22 StNSchG 2014)**
  - 2.1. Die von § 22 StNSchG 2014 umfassten Tierarten
  - 2.2. Stichtagsausnahmen für „rechtmäßig entnommene Exemplare“
3. **Schutz der Vögel (§ 23 StNSchG 2014)**
4. **Schutz der Pflanzen (§ 24 StNSchG 2014)**
5. **Quellen und Nachweise**

Die NGO Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation (§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000, Bescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013).

## 1. Einleitung

Der Landtag der Steiermark beabsichtigt eine Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes zu beschließen. Der Entwurf des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014 wurde zusammen mit Erläuterungen veröffentlicht<sup>1,2</sup>. Das Begutachtungsverfahren läuft bis zum 18. Juli 2014.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (LR-Geschäftszahl: ABT13-12.00-201/2014-61) nimmt die NGO Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (nachfolgend kurz „NGO Protect“) zu den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 22 bis 24 Stellung.

Die Begrenzung der Stellungnahme auf die §§ 22 bis 24 StNSchG 2014 ist ausschließlich terminlichen Gründen geschuldet und stellt keine Aussage über andere Teile des Gesetzentwurfs dar. Es ist und bleibt die Aufgabe der Gesetzgebung und der Behörden für eine den länger werdenden Roten Listen und schlechten Erhaltungszuständen entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen und diese konsequent umzusetzen.

Die aktuellen Bewertungen des Erhaltungszustands der Schutzgüter der FFH-Richtlinie in Österreich haben gezeigt, dass in der alpinen biogeografischen Region sich nur 18 % der bewerteten Tier- und Pflanzenarten und nicht einmal ein Viertel (23 %) der Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden<sup>6,7</sup>.

Noch schlechter sieht es in der kontinentalen Region Österreichs aus. Hier konnte nur für 13 % der Tier- und Pflanzenarten und für 3 % (!) der Lebensräume ein günstiger Erhaltungszustand attestiert werden<sup>6,7</sup>.

Die nachfolgend genannten Paragraphen zum Naturschutzgesetz beziehen sich auf den Entwurf des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014 (nachfolgend kurz „StNSchG 2014“) vom 16. Juni 2014<sup>1</sup>.

Die Stellungnahme gibt die Ansicht der NGO Protect wieder.

## 2. Schutz der Tiere (ohne Avifauna, § 22 StNSchG 2014)

### 2.1. Die von § 22 StNSchG 2014 umfassten Tierarten

In § 22 StNSchG 2014 werden die artenschutzrechtlichen Regelungen mit Bezug auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tierarten definiert. § 22 Abs. 1 StNSchG 2014 legt unter anderem fest: *„Die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sind durch Verordnung der Landesregierung zu schützen“*<sup>1</sup>.

Die EU-rechtlichen Vorgaben hierzu sind in Artikel 12 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) normiert: *„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen“*<sup>8</sup>.

Eine Ausnahme für Arten, die zwecks Umgehung der gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzbestimmungen in nationalen Jagdgesetzen aufgeführt werden, sieht die FFH-Richtlinie nicht vor, auch wenn für einzelne dieser Anhang IV-Arten unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zulässig ist.

Im Falle des Entwurfs des StNSchG 2014 wiegt dies um so schwerer, als das Steiermärkische Jagdgesetz in § 2 Abs. 1 selbst prioritär zu schützende Anhang IV-Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung – somit Arten, für die Maßnahmen aufgrund der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, zügig durchzuführen gewesen wären (5. Erwägungsgrund FFH-Richtlinie) – als „Wild“ aufführt.

Durch § 22 StNSchG 2014 in Verbindung mit dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 werden entgegen der EU-rechtlichen Vorgaben folgende streng zu schützende Anhang IV-Tierarten der FFH-Richtlinie nicht geschützt:

- Biber (*Castor fiber*)
- Wolf (*Canis lupus*), prioritär
- Braunbär (*Ursus arctos*), prioritär
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Luchs (*Lynx lynx*)
- Iltis: Das Steiermärkische Jagdgesetz unterscheidet nicht zwischen dem Waldiltis (*Mustela putorius*) und dem streng zu schützenden Steppeniltis (*Mustela eversmannii*). Auch wenn der Steppeniltis bislang nur in Niederösterreich und dem Burgenland nachgewiesen ist, betrifft die vorgesehene Regelung in § 22 StNSchG 2014 auch den Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren. Entgegen der EU-rechtlichen Vorgaben verbietet das Land Steiermark mit § 22 Abs. 2 lit. e StNSchG 2014 nicht den Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren des Steppeniltis (*Mustela eversmannii*), da das Jagdgesetz Iltisse in § 2 Abs. 1 als „Wild“ führt und somit § 22 Abs. 1 StNSchG 2014 *Mustela eversmannii* vom verpflichtenden Artenschutz ausnimmt.

Die Ausnahme der dem Steiermärkischen Jagdgesetz unterliegenden Arten von einem regulären Schutz hat noch weiter reichende Auswirkungen. So wird beispielsweise die Überwachung des Erhaltungszustands bestimmter Arten von gemeinschaftlichem Interesse aus dem Verantwortungsbereich des Staates genommen (Abs. 4), die Arten, die dem steiermärkischen Jagdrecht unterliegen, sind von den verbotenen Fang-, Tötungs- und Transportarten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie ausgenommen (Abs. 8), das Auswildern fällt aus der staatlichen Überwachung heraus, da die dem Jagdrecht unterliegenden Arten diesbezüglich keiner Bewilligungspflicht unterliegen (Abs. 9).

Die Erläuterungen zu den Änderungen im StNSchG 2014 machen deutlich, dass der nach Ansicht der NGO Protect europarechtswidrige Gesetzentwurf auf Zuruf der Jäger erfolgte: „Auf Vorschlag der Steiermärkischen Landesjägerschaft wird der Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere gänzlich dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 überlassen“.

Für die NGO Protect stellt sich der Gesetzentwurf nicht nur EU-rechtswidrig dar, sondern er wird auch in keinster Weise dem gebotenen verantwortungsvollen Handeln des Gesetzgebers gerecht.

Mehrere der zuvor angeführten Arten können ihren angestammten Lebensraum in Österreich nicht oder nur sehr zögerlich besiedeln, weil sie immer wieder illegal getötet werden. Schon 2007 wurde beispielsweise zum prioritär und streng zu schützenden Wolf festgehalten, dass in der Steiermark „Wölfe auch in den vergangenen Jahren schon immer wieder aufgetaucht sind. Überlebt haben sie nicht: zwei Mal wurden sie illegal erlegt.“<sup>4</sup>. Auch jüngst wurde bekannt, dass ein Jäger und Landwirt im Mai 2014 – diesmal in Kärnten – einen Wolf erschoss<sup>11 u.a.</sup>.

Der zuständige Landesrat Ragger wird in den Medien („Kleine Zeitung“, „Die Presse“, ORF, 22. bis 27.05.2014) mit den Worten zitiert: „Wölfe seien zwar grundsätzlich geschützt, der Landwirt habe jedoch lediglich sein Eigentum verteidigt.“. Dabei erachteten die Behörden es auch nicht als problematisch, dass der Landwirt vorgab, den Wolf im Stall angetroffen zu haben – was laut Wildtierbiologe GUTLEB weltweit ein einzigartiger Fall wäre – und dass der Landwirt dem Wolf von einem Präparator das Fell abziehen ließ.<sup>11, 12 u.a.</sup>

**Anmerkung:** Aktuell befindet sich auch das Steiermärkische Jagdgesetz im Begutachtungsverfahren. Die für diese Stellungnahme relevanten Regelungen in § 2 Abs. 1 JagdG sind von den vorgesehenen Änderungen jedoch nicht betroffen. In den Erläuterungen zu den Änderungen des Jagdrechts wird hinsichtlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgehalten: „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union“.

## 2.2. Stichtagsausnahmen für „rechtmäßig entnommene Exemplare“

§ 22 Abs. 2 lit. e StNSchG 2014 legt fest: „Für geschützte Tierarten gelten folgende Verbote: [...] vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen“<sup>1</sup>.

Artikel 12 Abs. 2 FFH-Richtlinie normiert hierzu: „[...] vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen“<sup>8</sup>. Die FFH-Richtlinie war 1992 verabschiedet worden, die Mitgliedsstaaten hatten anschließend binnen zwei Jahren die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Richtlinie umzusetzen (Artikel 23 FFH-Richtlinie).

Österreich trat am 01. Januar 1995 der Europäischen Gemeinschaft bei. Im Vertrag hatte Österreich keine Ausnahmen hinsichtlich der EU-rechtlichen Naturschutzregelungen aufnehmen lassen. Vielmehr hatte Österreich bereits am 07. Februar 1992 erklärt, dass es den gemeinsamen Rechtsbestand übernehmen werde. Somit war ab 1995 die FFH-Richtlinie als geltendes Recht anzusehen.

Im Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-209/04 hat der Gerichtshof dies Österreich betreffend bereits festgestellt: „Aus der Beitrittsakte ergibt sich, dass die Verpflichtungen aus der Vogel- und der Habitatrichtlinie für die Republik Österreich seit dem 1. Januar 1995 gelten und dass weder eine Ausnahme gemacht noch dem Mitgliedstaat eine Übergangszeit eingeräumt wurde.“ (Randnr. 60).

Das Ausnehmen von vor dem 01. Juni 2000 entnommenen Exemplaren von den Regelungen in § 22 Abs. 2 lit. e StNSchG 2014 ist nach Ansicht der NGO Protect gemeinschaftswidrig.

## 3. Schutz der Vögel (§ 23 StNSchG 2014)

In § 23 StNSchG 2014 werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Avifauna definiert. § 23 Abs. 1 StNSchG 2014 legt hierzu unter anderem fest: „Alle von Natur aus wild lebenden, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vögel sind geschützt“<sup>1</sup>.

Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) hingegen normiert, dass diese Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, betrifft<sup>13</sup>. Artikel 5 gibt vor, dass zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot ...

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

... zu erlassen ist<sup>13</sup>.

Für einzelne Arten gesteht die Vogelschutzrichtlinie eine Bejagung zu, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist. Die Arten, für die überhaupt eine Bejagung zulässig ist, sind in Anhang II (entsprechend der Regelungen in Artikel 7) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt<sup>13</sup>.

§ 23 StNSchG 2014 sieht nur den Schutz für Vogelarten vor, die nicht im Jagdgesetz aufgeführt sind. Nachfolgend sollen exemplarisch einige Arten betrachtet werden:

- Das Steiermärkische Jagdgesetz führt in § 2 Abs. 1 **Rallen** als „Wild“. Zur Familie der Rallen (Rallidae) gehört unter anderem auch der Wachtelkönig (*Crex crex*) – er ist entsprechend der

EU-rechtlichen Normen keine jagdbare Art. Der in Österreich vom Aussterben bedrohte Wachtelkönig<sup>14</sup> ist somit nach § 23 StNSchG 2014 nicht geschützt.

- In § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sind **Greifvögel und Eulen** – sie sind entsprechend der EU-rechtlichen Normen keine jagdbare Art – als „Wild“ definiert und somit nach § 23 StNSchG 2014 nicht geschützt. Folglich unterliegen selbst Anhang I-Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Uhu (*Bubo bubo*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*) etc. nach dem Entwurf des Naturschutzgesetzes keinem rechtlichen Schutz im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben.
- Ebenfalls „Wild“ im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes ist die **Großtrappe** (*Otis tarda*). Von der vom Aussterben bedrohten Art kommen in Österreich gerade einmal 120-140 Männchen vor. Der Entwurf des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes sieht keinen Schutz für die Art vor. Der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Großtrappen, aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf wird in der Steiermark nach dem StNSchG 2014 zukünftig rechtmäßig sein.

Ähnlich wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, haben auch bei der Avifauna die Ausnahme der dem Steiermärkischen Jagdgesetz unterliegenden Arten von einem regulären Schutz weiter reichende Auswirkungen.

Die NGO Protect geht davon aus, dass der Gesetzentwurf auch beim Schutz der Vögel gegen EU-Recht verstößt.

## 4. Schutz der Pflanzen (§ 24 StNSchG 2014)

In der Erläuterung zu § 24 StNSchG 2014 wird angegeben: „Steiermarkweit kommt lediglich eine wild wachsende Pflanze des Anhangs IV lit. b der FFH-Richtlinie vor. Durch das Gesetz wird die Pflanze geschützt“<sup>2</sup>. § 24 StNSchG 2014 normiert diesbezüglich: „Die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführte Pflanze Europa-Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) ist vollkommen geschützt.“<sup>1</sup>.

Folglich ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass *Lindernia procumbens* die einzige in der Steiermark vorkommende Pflanze ist, die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und für die er einen strikten Schutz entsprechend Artikel 13 der FFH-Richtlinie sicherzustellen hat.

Diese Behauptung im Gesetzentwurf ist grundlegend falsch. Anhang IV lit. b FFH-Richtlinie normiert, dass neben den dort gesondert namentlich genannten Pflanzenarten Anhang IV lit. b „alle Pflanzenarten des Anhangs II Buchstabe b“ – mit Ausnahme der Moospflanzen – enthält<sup>8</sup>.

Beispiele für Anhang IV-Pflanzenarten<sup>8,9</sup> die in der Steiermark vorkommen<sup>5</sup> und für die – über *Lindernia procumbens* hinaus – ein strikter Schutz entsprechend Artikel 13 FFH-Richtlinie sicherzustellen ist:

- Einfach-Rautenfarn oder Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*)
- Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*)
- Krainer Sumpfbirse (*Eleocharis carniolica*)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Moor-Glanzstängel oder Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Steirisch-Federgras (*Stipa styriaca*)
- Lilien-Becherglocke (*Adenophora liliifolia*)

Über die Normierungen im Naturschutzgesetz und in der Artenschutzverordnung hinaus wird die Bevölkerung mit der Landespublikation „Naturschutz in der Steiermark – Geschützte Pflanzen“<sup>5</sup> seit 2007 über den Schutzstatus der Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung falsch unterrichtet. Auch darin wird verbreitet, dass ausschließlich *Lindernia procumbens* eine strikt zu schützende Pflanze im Sinne der FFH-Richtlinie sei.

## 5. Quellen und Nachweise

- <sup>1</sup> Steiermärkische Landesregierung (2014): Entwurf des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014, 24 S.
- <sup>2</sup> Steiermärkische Landesregierung (2014): Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014, 16 S.
- <sup>3</sup> Steiermärkische Landesregierung (2014): Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, 11 S.
- <sup>4</sup> LOHMEYER, M. (2007): Artikel „Wölfe werden in Österreich heimisch“, in: „Die Presse“ (online), 30. Mai 2007, Download: <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/307378/Woelfe-werden-in-Oesterreich-heimisch> und Die Presse (Printausgabe), 31. Mai 2007.
- <sup>5</sup> Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2007): Naturschutz in der Steiermark – Geschützte Pflanzen, 139 S.
- <sup>6</sup> Umweltbundesamt (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2007–2012, Kurzfassung, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für die österreichischen Bundesländer, Dezember 2013, 31 S.
- <sup>7</sup> European Topic Centre on Biological Diversity (2014): Species assessments at EU biogeographical level, abgerufen in der Zeit zwischen dem 19. Juni 2014 und 26. Juni 2014.
- <sup>8</sup> Rat der Europäischen Gemeinschaften (2007): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, idF vom 01. Januar 2007, 68 S.
- <sup>9</sup> MANDERBACH, R. (2009): Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV und V der FFH-Richtlinie, URL: <http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv>, abgerufen am 07. Juli 2014.
- <sup>10</sup> Republik Österreich (2013): Annex B – Reporting format on the main results of the surveillance under Article 11 for Annex II, IV & V species, 15. Oktober 2013, 1347 S.
- <sup>11</sup> Der Standard (2014): Artikel „Kärntner Bauer tötete Wolf“, 22. Mai 2014, URL: <http://derstandard.at/2000001481455/Kaerntner-Landwirt-toetete-Wolf>, abgerufen am 07. Juli 2014.
- <sup>12</sup> ORF Kärnten (2014): Artikel „Erlegtem Wolf das Fell abgezogen“, 23. Mai 2014, URL: <http://kaernten.orf.at/news/stories/2648924>, abgerufen am 07. Juli 2014.
- <sup>13</sup> Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20/7 vom 26. Januar 2010, 19 S.
- <sup>14</sup> FRÜHAUF, J. (2005): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs, in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg., 2005): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs, Band 14/1, 407 S.